Bescheinigung

Bischöflicher Stuhl zu Osnabrück K.d.ö.R.
Osnabrück

Prüferische Durchsicht des Abschlusses (Gesamtvermögen) zum 31. Dezember 2022 und des Lageberichts für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022

Auftrag: DEE00093786.1.1

Bescheinigung nach prüferischer Durchsicht

An die Bischöflicher Stuhl zu Osnabrück K.d.ö.R., Osnabrück

Wir haben den beigefügten Abschluss zum Gesamtvermögen – bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung sowie den weiteren erläuternden Angaben – der Bischöflicher Stuhl zu Osnabrück K.d.ö.R., Osnabrück, (im Folgenden die „Körperschaft") und den Lagebericht der Körperschaft für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 einer prüferischen Durchsicht unterzogen. Die Aufstellung des Abschlusses nach den Rechnungslegungsbestimmungen gemäß §§ 50 ff. der Haushalts- und Kassenordnung für das Bistum Osnabrück[1] i.V.m. der Ausführungsrichtlinie[2] und des Lageberichts nach den im einleitenden Abschnitt des Lageberichts beschriebenen maßgebenden Grundsätzen zur Aufstellung des Lageberichts (die „Aufstellungsgrundsätze") liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Körperschaft. Unsere Aufgabe ist es, eine Bescheinigung zu dem Abschluss und dem Lagebericht auf der Grundlage unserer prüferischen Durchsicht abzugeben.

Wir haben die prüferische Durchsicht des Abschlusses und des Lageberichts unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen vorgenommen. Danach ist die prüferische Durchsicht so zu planen und durchzuführen, dass wir bei kritischer Würdigung mit einer gewissen Sicherheit ausschließen können, dass der Abschluss in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den Rechnungslegungsbestimmungen gemäß §§ 50 ff. der Haushalts- und Kassenordnung für das Bistum Osnabrück i.V.m. der Ausführungsrichtlinie aufgestellt worden ist oder der Lagebericht nicht in Einklang mit dem Abschluss steht, den Aufstellungsgrundsätzen nicht entspricht, insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Körperschaft nicht vermittelt oder die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung nicht zutreffend darstellt. Eine prüferische Durchsicht beschränkt sich in erster Linie auf Befragungen von Mitarbeitern der Körperschaft und auf analytische Beurteilungen und bietet deshalb nicht die durch eine Abschlussprüfung erreichbare Sicherheit. Da wir auftragsgemäß keine Abschlussprüfung vorgenommen haben, können wir einen Bestätigungsvermerk nicht erteilen.

Auf der Grundlage unserer prüferischen Durchsicht sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu der Annahme veranlassen, dass der Abschluss in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den Rechnungslegungsbestimmungen gemäß §§ 50 ff. der Haushalts- und Kassenordnung für das Bistum Osnabrück i.V.m. der Ausführungsrichtlinie aufgestellt worden ist oder der Lagebericht nicht in Einklang mit dem Abschluss steht, den Aufstellungsgrundsätzen nicht entspricht, insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Körperschaft nicht vermittelt oder die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung nicht zutreffend darstellt.

Ohne unsere Beurteilung einzuschränken weisen wir auf die Rechnungslegungsbestimmungen gemäß §§ 50 ff. der Haushalts- und Kassenordnung für das Bistum Osnabrück i.V.m. der Ausführungsrichtlinie hin, in denen die maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätze beschrieben werden. Ebenso weisen wir auf die Aufstellungsgrundsätze hin, in denen die maßgebenden Grundsätze zur Aufstellung des Lageberichts beschrieben werden. Ferner weisen wir darauf hin, dass der Abschluss keinen vollständigen Jahres-/Konzernabschluss der Körperschaft in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften darstellt und nicht dazu bestimmt ist, in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Körperschaft zum 31. Dezember 2022 oder der Ertragslage für das dann endende Haushaltsjahr zu vermitteln. Der Lagebericht stellt keinen vollständigen, nach handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellten Lagebericht dar und ist nicht dazu bestimmt, ein Bild von der Lage der Körperschaft in Übereinstimmung mit den handelsrechtlichen Vorschriften zu vermitteln.

---

[1] „Haushalts- und Kassenordnung für das Bistum Osnabrück (HKO)"in der Fassung vom 15.12.2013 (im Folgenden die „Haushalts- und Kassenordnung für das Bistum Osnabrück").

[2] „Richtlinie zur Ausführung der Haushalts- und Kassenordnung für das Bistum Osnabrück" in der Fassung vom 01.01.2011 (im Folgenden die „Ausführungsrichtlinie").

Der Abschluss und der Lagebericht wurden erstellt, um die Nachweispflichten der Körperschaft gemäß der Haushalts- und Kassenordnung für das Bistum Osnabrück zu erfüllen. Folglich sind der Abschluss und der Lagebericht möglicherweise für einen anderen als den vorgenannten Zweck nicht geeignet.

Unsere Bescheinigung ist für die Körperschaft bestimmt und darf nicht ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung an Dritte weitergegeben werden.

Wir erteilen diese Bescheinigung auf Grundlage des mit der Körperschaft geschlossenen Auftrags, dem, auch mit Wirkung gegenüber Dritten, die beiliegenden Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 zu Grunde liegen.

Osnabrück, den 11. August 2023

PricewaterhouseCoopers GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

pwc digitally signed by

Hubert Ahlers
Wirtschaftsprüfer

pwc digitally signed by

ppa. Christian Mersch
Wirtschaftsprüfer

Anlagen

Anlagenverzeichnis Seite

I Lagebericht ... 1
II Abschluss für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022 ... 1
1. Bilanz zum 31. Dezember 2022 ... 2
2. Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022 ... 5
3. Anhang für das Haushaltsjahr 2022 ... 7
Anlagenspiegel ... 13

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

Lagebericht Bischöflicher Stuhl zu Osnabrück

1. Grundlagen

Bei der Erstellung des Lageberichts (Aufstellungsgrundsatz) haben wir uns an der handelsrechtlichen Vorschrift des § 289 Absatz 1 HGB orientiert. Dabei berücksichtigen wir die Besonderheiten unserer wirtschaftlichen Tätigkeiten. Unsere Aufgabe ist es, die zur Verfügung stehenden Finanzmittel zur Erreichung kirchlicher Ziele einzusetzen.

Der Bischöfliche Stuhl zu Osnabrück (kurz: Bischöflicher Stuhl) ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft und ist direkt an Amt und Aufgaben des Bischofs von Osnabrück gebunden. Auch kirchenrechtlich ist der Bischöfliche Stuhl gemäß canon 116 § 1 CIC eine eigenständige öffentliche juristische Person.

Erstmals wird der Bischöfliche Stuhl im 9. Jahrhundert erwähnt. Damals und in den folgenden Jahrhunderten dient das Vermögen dazu, Lebensunterhalt und Amtsführung des Bischofs von Osnabrück zu finanzieren. Schon früh gehören zu den Bischöflichen Aufgaben auch karitative Einrichtungen, die über den Bischöflichen Stuhl getragen und finanziert werden. Spätestens seit dem 19. Jahrhundert liegt der Schwerpunkt der Aktivitäten des Bischöflichen Stuhls in erster Linie auf sozial-karitativen Aufgaben und Projekten.

Beim Bischöflichen Stuhl ist zwischen Stamm-, Gesamt- und Sondervermögen zu unterscheiden. Die Einrichtungen in Trägerschaft des Bischöflichen Stuhls werden als rechtlich unselbstständiges Sondervermögen geführt. Sie handeln damit im Rahmen ihrer Befugnisse stets im Auftrag und im Namen des Bischöflichen Stuhls.

Das Stammvermögen umfasst das unmittelbar im Generalvikariat verwaltete Vermögen des Bischöflichen Stuhls. Es ist keine operativ tätige Einheit, sondern erfasst Immobilien sowie Beteiligungen an rechtlich eigenständigen Unternehmen wie den Niels-Stensen-Kliniken. Stamm- und Sondervermögen zusammen ergeben das Gesamtvermögen. Die folgenden Angaben beziehen sich auf das Gesamtvermögen. Die Gesamtbilanz des Bischöflichen Stuhls entsteht vor allem aus der Addition der Vermögenslage der unterschiedlichen, als Sondervermögen geführten Einrichtungen.

Der Bischöfliche Stuhl ist eine nicht-gewinnorientierte Organisation. Mit seinem wirtschaftlichen Handeln, der Erzielung von Erträgen und dem Aufbau von Vermögen, finanziert und fördert er insbesondere karitative Aufgaben im Bistum. Wie andere kirchliche Rechtsträger übernimmt er im Rahmen des in der Bundesrepublik Deutschland gültigen Subsidiaritätsprinzips auch öffentliche Aufgaben und erhält hierfür öffentliche Zuschüsse. Daneben bringt der Bischöfliche Stuhl eigene finanzielle Mittel für die Ausübung der öffentlichen Aufgaben ein. Zu diesen öffentlichen Aufgaben zählen z.B. Leistungen der Jugend-, Eingliederungs-, Alten- und Krankenhilfe, die Flüchtlingshilfe oder Aufgaben aus den Bereichen Caritas und Bildung, z.B. der Betrieb von Einrichtungen der Erwachsenenbildung.

Der Bischöfliche Stuhl bilanziert seit dem Berichtsjahr 2011 nach dem kaufmännischen System. Rechtsgrundlage für die Rechnungslegung ist die Haushalts- und Kassenordnung für das Bistum Osnabrück (HKO).

2. Volkswirtschaftliche Grundlagen

Das Jahr 2022 war im Wesentlichen von der hohen Inflation und der Zinswende geprägt:

Im Bereich der Zinsen stieg der Leitzins der Europäischen Zentralbank im Jahr 2022 um 250 Basispunkte auf 2,5 %. Die Rendite für 10-jährige Bundesanleihen stieg um 277 Basispunkte auf nun 2,53 %. Die Umlaufrenditen öffentlicher Anleihen sind gegenüber dem Vorjahr um 150 Basispunkte gestiegen und lagen zum 31.12.2022 bei 1,2 % (2021: -0,3 %). Gleichzeitig entwickelten sich die Aktienmärkte sehr volatil, gaben zum 31.12.2022 insgesamt gegenüber dem Vorjahr nach. Die Entwicklung im Jahr 2022, sinkende Aktienkurse und sinkende Kurse aus festverzinslichen Wertpapieren, ist volkswirtschaftlich sehr ungewöhnlich – normalerweise entwickeln sich die beiden Segmente zueinander gegenläufig.

Größere Sorgen als die Kursschwankungen und temporär erforderlichen Wertberichtigungen bereitete jedoch die Entwicklung der Inflation und der Realzinsen. Der Verbraucherpreisindex ist 2022 durchschnittlich um 7,9 % gestiegen (2021: + 3,1 %).

Die hohe Inflation und die Turbulenzen am Kapitalmarkt trübten die sonst eigentlich positive Stimmung mit steigendem Bruttoinlandsprodukt und steigender Erwerbstätigkeit ein.

Im Bereich der stationären Pflege und Heimunterbringung macht sich der Fachkräftemangel immer deutlicher bemerkbar. Nach Abflauen der Corona-Pandemie sind viele Pflegekräfte und Erzieher von den mehrjährigen Dauerbelastungen gezeichnet, viele reduzieren ihre Arbeitszeit oder orientieren sich beruflich neu. Insbesondere in den Pflegeeinrichtungen und Krankenhäusern führte dies dazu, dass nicht alle Plätze belegt werden konnten, einzelne Abteilungen ganz oder teilweise geschlossen werden mussten. Personallücken konnten nur teilweise über Dienstleister überbrückt werden. Die Einrichtungen waren dadurch erneut wirtschaftlich und organisatorisch stark beansprucht.

3. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Insgesamt ist der Bischöfliche Stuhl sehr gut durch das Jahr 2022 gekommen. Die Einnahmen- und Ausgabenseite haben sich gleichermaßen stabilisiert. Zunehmende Schwierigkeiten ergaben sich aus den steigenden Materialkosten im Baubereich.

a. Vermögenslage

Die Bilanzsumme des Bischöflichen Stuhls sank um 273 T€ auf 113.928 T€ zum Bilanzstichtag 31.12.2022 (2021: 114.201 T€). Das ist ein Rückgang des Bilanzvolumens um 0,2 %. Einen Überblick über die Vermögenslage gibt die nachfolgende Tabelle, die aus der Bilanz abgeleitet wurde:

Bezeichnung	31.12.2022	31.12.2021	Veränderungen
Vermögen	**T€**	**T€**	**T€**
Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände	86.590	87.820	-1.230
Beteiligungen und Ausleihungen	11.199	11.468	-269
Wertpapiere des Anlagevermögens	2.499	2.585	-86
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	3.322	3.517	-195
Liquide Mittel	10.003	8.657	1.346
Rechnungsabgrenzungsposten	58	116	-58
Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung	257	38	219
Summe Aktiva	**113.928**	**114.201**	**-273**

Die Sachanlagen und immateriellen Vermögensgegenstände sind zum 31.12.2022 auf einen Bilanzwert von 86.590 T€ (2021: 87.820 T€) gesunken. Bei den Zugängen in Höhe von 1.963 T€ handelt es sich vorwiegend um Grundstücke und Bauten beim Bischöflichen Stuhl (449 T€), beim Sondervermögen Marienhospital Osnabrück (498 T€), sowie Anlagen im Bau in Höhe von 439 T€ beim Bischöflichen Priesterseminar Osnabrück. Dem stehen Abgänge von 591 T€ und Abschreibungen in Höhe von 2.602 T€ gegenüber. Im Saldo ergibt sich eine Veränderung in Höhe von -1.230 T€.

Die Kapitalstruktur des Bischöflichen Stuhls ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Bezeichnung	31.12.2022	31.12.2021	Veränderungen
Kapital	**T€**	**T€**	**T€**
Eigenkapital	74.241	73.051	1.190
davon Gezeichnetes Kapital	17.840	17.840	0
davon Kapitalrücklage	43.113	43.113	0
davon Gewinnrücklagen	12.690	11.462	1.228
davon Verlustvortrag	-546	-1.190	644
davon Jahresüberschuss	1.144	1.827	-683
Sonderposten	4.371	4.396	-25
Rückstellungen	3.022	3.358	-336
Verbindlichkeiten	32.268	33.372	-1.104
Rechnungsabgrenzungsposten	25	24	1
Summe Passiva	**113.928**	**114.201**	**-273**

Das bilanzielle Eigenkapital des Bischöflichen Stuhls beläuft sich zum Bilanzstichtag 31.12.2022 auf 74.241 T€ (2021: 73.051 T€). Der Anstieg um 1.190 T€ korrespondiert mit einem Abbau der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten. Das Eigenkapital teilt sich wie folgt auf das Stammvermögen und die Einrichtungen und Sondervermögen auf:

Eigenkapital	2022 T€	2021 T€	Veränderung T€
Bischöflicher Stuhl - Stammvermögen	33.792	33.017	775
Alten- und Pflegeheim St. Ursula	3.187	2.840	347
Sondervermögen St. Vinzenz-Hospital	3.181	3.171	10
St. Johann Behindertenhilfe	-1.534	-656	-878
Don Bosco Kath. Jugendhilfe	7.916	7.850	66
Sondervermögen St. Clara Stift	629	527	102
Sondervermögen Paulusheim	6.759	6.290	469
Wärmestube	235	283	-48
Bischöfliches Priesterseminar	4.227	4.192	35
Jugendbildungsstätte Haus Maria Frieden	873	863	10
Kirchenbote	4.177	4.107	70
Sondervermögen Marienhospital	5.773	5.427	346
Caritas- und Armenfonds	3.992	4.003	-11
Ansgarwerk	653	758	-105
Bernhard-Meiners-Studienstiftung	158	157	1
Flüchtlingsfonds	24	22	2
	74.041	72.851	1.190
Schuldenkonsolidierung/Ergebniseliminierung	200	200	0
	74.241	**73.051**	**1.190**

b. Finanzlage

Der nachfolgend abgebildete Liquiditätsstatus zu Buchwerten zeigt die Veränderung des Netto-Geldvermögens und dessen Komponenten zum Ende des Wirtschaftsjahres 2022 auf:

Liquiditätsstatus

	31.12.2022 T€	31.12.2021 T€
Liquide Mittel	10.003	8.657
Kurzfristige Rückstellungen und Verbindlichkeiten	-7.560	-6.250
Liquidität I. Grades	2.443	2.407
Kurzfristige Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	3.600	3.613
Liquidität II. Grades	6.043	6.020
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	37	58
Liquidität III. Grades	6.080	6.078

c. Ertragslage

Der Bischöfliche Stuhl schloss das Berichtsjahr 2022 mit einem Jahresergebnis von 1.144 T€ (2021: 1.827 T€) ab. Dabei fiel das operative Ergebnis mit 1.277 T€ (2021: 1.885 T€) um 608 T€ schlechter aus als im Vorjahr. Das Finanzergebnis verbesserte sich um 82 T€ und lag bei -310 T€ (2021: -392 T€).

Eine Übersicht zeigt die nachfolgende Tabelle:

	2022 (in T€)	2021 (in T€)
1. Ordentliche Erträge		
a) Umsatzerlöse	30.715	30.284
b) Sonstige betriebliche Erträge	4.379	2.565
	35.094	**32.849**
2. Ordentliche Aufwendungen		
a) Materialaufwand	4.238	3.438
b) Personalaufwand (aktives Personal)	16.871	15.960
c) Versorgungsaufwendungen	4.238	4.022
d) Abschreibungen	2.602	2.590
e) Sonstige betriebliche Aufwendungen	5.868	4.954
	33.817	**30.964**
3. Finanzergebnis		
a) Finanzerträge	229	128
b) Finanzaufwendungen	539	520
	-310	**-392**
4. Ordentliches Ergebnis	**967**	**1.493**
5. Außerordentliches Ergebnis	**193**	**353**
6. Jahresergebnis vor Steuern	**1.159**	**1.846**
7. Steuern	**15**	**19**
8. Jahresergebnis	**1.144**	**1.827**

Das Jahresergebnis teilt sich wie folgt auf das Stammvermögen und die Einrichtungen und Sondervermögen auf:

	2022 TEUR	2021 TEUR	Veränderung TEUR
Bischöflicher Stuhl - Stammvermögen	730	241	489
Alten- und Pflegeheim St. Ursula	347	301	46
Sondervermögen St. Vinzenz-Hospital	10	10	0
St. Johann Behindertenhilfe	-877	-285	-592
Don Bosco Kath. Jugendhilfe	66	360	-294
Sondervermögen St. Clara Stift	102	134	-32
Sondervermögen Paulusheim	469	565	-96
Wärmestube	-48	-104	56
Bischöfliches Priesterseminar	34	-33	67
Jugendbildungsstätte Haus Maria Frieden	10	3	7
Kirchenbote	70	188	-118
Sondervermögen Marienhospital	346	308	38
Caritas- und Armenfonds	-12	-5	-7
Ansgarwerk	-105	-43	-62
Bernhard-Meiners-Studienstiftung	0	0	0
Flüchtlingsfonds	2	-13	15
	1.144	1.627	-483
Ergebniseliminierung	0	200	-200
	1.144	**1.827**	**-683**

4. Prognose

Der Bischöfliche Stuhl stellt mit seinem breitgefächerten Angebot von sozialen Einrichtungen eine unverzichtbare Größe im Bistum Osnabrück dar. Die Nachfrage nach diesen Leistungen, sei es im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, der Eingliederungshilfe, der Alten- und Krankenpflege sowie in der Unterstützung von Bedürftigen ist ungebrochen. Eine besondere Herausforderung in den nächsten Monaten wird es sein, diese Nachfrage durch entsprechende personelle Ausstattung in den jeweiligen Einrichtungen erfüllen zu können. Der Fachkräftemangel wird die zukünftige Leistungserbringung in den verschiedenen Bereichen begrenzen. Die Vielfalt sozialer Einrichtungen stellt für den Bischöflichen Stuhl jedoch eine wesentliche Ausprägung kirchlichen Handelns dar. Dies drückt sich zum einen in den Einrichtungen aus, in denen der Bischöfliche Stuhl selbst unmittelbarer Träger ist, zum anderen in Grundstückssondervermögen, in denen die Immobilien geführt werden, die Trägerschaft aber auf eigene GmbHs ausgelagert ist, z.B. die beiden Krankenhäuser Marienhospital Osnabrück und St. Vinzenz-Hospital Haselünne, die beide zum Niels-Stensen-Konzern gehören, oder die St. Elisabeth-Pflege mit den Einrichtungen Paulus-Heim, St. Clara-Stift und St. Franziskus-Heim (alle Osnabrück). Sowohl die Einrichtungen, bei denen der Bischöfliche Stuhl selbst Träger ist, als auch die Einrichtungen, bei denen der Bischöfliche Stuhl unmittelbar im Wesentlichen die Immobilien besitzt, wird der Bischöfliche Stuhl systematisch weiterentwickeln.

Im Bereich der Don Bosco Kinder- und Jugendhilfe Osnabrück besteht insbesondere Bedarf nach der Gründung weiterer Wohngruppen. Erst jetzt nach dem Abflauen der Corona-Pandemie zeigen sich gesamtgesellschaftlich die zum Teil verheerenden Auswirkungen der verschiedenen Lock down-Phasen auf viele Kinder und Jugendliche. Insbesondere im Bereich der Inobhutnahme übersteigt die Nachfrage permanent das Angebot verfügbarer Plätze, auch wenn dieses stetig ausgebaut wird. Die Flüchtlingsbewegungen aufgrund des Ukrainekrieges, aber auch aus den Kriegs- und Krisengebieten in Afrika und dem Nahen und Mittleren Osten üben zusätzlichen Druck aus. Don Bosco entwickelte zusammen mit Stadt und Landkreis Osnabrück sowie dem Land Niedersachsen ein Modellprojekt von inklusiven Wohngruppen mit eingestreuten Inobhutnahme-Plätzen. Das Modellprojekt konnte im April 2023 gestartet werden und zeigt bereits sehr vielversprechende Ergebnisse. In diesem Bereich kooperiert Don Bosco bereits seit mehreren Jahren mit der St. Johann Behindertenhilfe Osnabrück.

Die Einrichtung St. Johann Behindertenhilfe ist eine Einrichtung der Eingliederungshilfe, ist aber Heimat auch für mehrfach schwerstkörper- und -geistigbehinderte Kinder. Die Refinanzierung für diese Kinder durch Krankenkassen und Kommunen ist nach wie vor nicht auskömmlich. Weiterer Druck wird insbesondere in dieser Einrichtung durch den Fachkräftemangel entfaltet. Der Bischöfliche Stuhl hatte deshalb 2022 entschieden, das eigene Angebot vollständig auf die Don Bosco Kinder- und Jugendhilfe sowie den Christlichen Kinderpflegedienst überzuleiten und dort neue Akzente zu setzen. Don Bosco betreut seit April 2023 inklusive Wohngruppen. In diese Wohngruppen sind die bislang in der Einrichtung St. Johann betreuten Kinder und Jugendlichen aufgenommen worden, die für eine ambulante Wohnaußengruppe geeignet sind. Diese inklusiven Wohngruppen stellen ein Modellprojekt in Niedersachsen dar. Die stationär zu betreuenden Kinder und Jugendlichen hat der Christliche Kinderpflegedienst in seine im März 2023 eröffnete Pflege-Wohngruppe aufgenommen. Der Christliche Kinderpflegedienst wird vom Christlichen Kinderhospital Osnabrück und dem Bischöflichen Stuhl gemeinsam getragen. In der Pflege-Wohngruppe können die mehrfach schwerstbehinderten Kinder und Jugendlichen nicht nur spezifisch betreut werden, durch die Ausprägung als Pflegeeinrichtung können Organisation und Refinanzierung nach anderen Konzepten ausgerichtet werden.

Junge Erwachsene sind in Einrichtungen der Eingliederungshilfe für Erwachsene umgezogen. Die Einrichtung St. Johann Behindertenhilfe hat ihr Angebot nach der Überleitung aller von ihr betreuten Kinder und Jugendlichen auf andere Einrichtungen zum 31.3.2023 eingestellt.

Im Bereich der Altenpflege ist zu erwarten, dass sich die Altenpflege St. Ursula ähnlich stabil entwickelt wie in der Vergangenheit. Die Einrichtung genießt in Haselünne einen sehr guten Ruf und ist trotz großer Konkurrenz sehr stark nachgefragt. Während der Corona-Pandemie hat sich das in der Einrichtung umgesetzte Hausgemeinschaften-Modell als sehr resilient erwiesen. Um die Attraktivität der Einrichtung auch in Zukunft zu gewährleisten, erweitert die Einrichtung ihren Veranstaltungs- und Begegnungsraum, die sog. Klönstube. Auch in der Zukunft ist damit für St. Ursula ein stabiles Wachstum zu erwarten.

Die Jugendbildungsstätte Haus Maria Frieden stellt nach Corona wieder einen Schwerpunkt in der Kinder- und Jugendpastoral dar. Auch hier ist die Nachfrage nach pastoralen Angeboten wieder auf dem Vor-Pandemie-Niveau. Begrenzend wirkt sich jedoch auch hier der Fachkräftemangel aus. Zusätzlich konnten auch deutlich weniger sog. Teamende gewonnen werden, junge Erwachsene, die ehrenamtsähnlich Jugendgruppen z.B. bei Freizeiten begleiten. Mit Hilfe der Teamenden ist es der Jugendbildungsstätte Haus Maria Frieden in der Vergangenheit stets gelungen, eine ausreichende Anzahl von Betreuern und damit eine Entlastung ihres Stammpersonals herbeiführen zu können. Dies gelingt seit 2022 in immer geringerem Ausmaß. Die Anzahl und Art der pastoralen Angebote werden auf das verfügbare Personal hin angepasst werden müssen. Dennoch erwartet der Bischöfliche Stuhl eine solide Entwicklung der Einrichtung in den kommenden Monaten.

Das Bischöfliche Priesterseminar wird der Bischöfliche Stuhl als dessen Träger neu fokussieren, da das Priesterseminar Osnabrück keine vollständig eigenständige Priesterausbildung mehr anbieten wird, sondern diese im Verbund mit den Diözesen Aachen und Limburg durchführen wird. Seminaristen- und Gästezimmer werden deshalb zukünftig nicht mehr im derzeit vorhandenen Umfang benötigt. Der Gästezimmertrakt, ein Anbau aus den 1950er Jahren, wird deshalb in Büros zur Nutzung durch das Bischöfliche Generalvikariat umgebaut werden. Das Haupthaus wird grundlegend saniert und als Bischöfliches Lehr- und Gästehaus neu ausgerichtet. Dadurch können Angebote zur Priesteraus- und -fortbildung, die Diözesan-Bibliothek und die pastoralen Beratungsstellen stabil in die Zukunft geführt werden. Weitere Arbeitsplätze und Besprechungsräume sollen in einem Anbau an den Gästetrakt geschaffen werden. Der Bischöfliche Stuhl hat den Betrieb des Bischöflichen Priesterseminars, d.h. den Übernachtungs- und Beherbergungsbetrieb, zum 31.12.2022 eingestellt. Büroarbeits- und Beratungsplätze wurden vorübergehend an andere Standorte verlagert. Bereits seit dem Herbst 2022 wird die Baustelle vorbereitet. So erfolgten z.B. archäologische Grabungen und fachplanerische Vorarbeiten. Der eigentliche Umbau wird voraussichtlich im Herbst 2023 starten. Der Bischöfliche Stuhl erwartet eine Bauzeit von 3 Jahren, so dass das Priesterseminar als Lehr- und Gästehaus sowie als Verwaltungsgebäude voraussichtlich zum Jahreswechsel 2026/2027 wieder eröffnet werden wird.

Die Wärmestube, die der täglichen Versorgung von Obdachlosen und Bedürftigen dient, wird zu einem großen Anteil durch Spenden finanziert. Hier herrscht eine ungebrochene Nachfrage, glücklicherweise jedoch auch eine große Spenden- und Unterstützungsbereitschaft. Der Bischöfliche Stuhl wird die Einrichtung auch zukünftig fördern und behutsam weiterentwickeln.

Der Kirchenbote besitzt nach wie vor eine hohe Akzeptanz. Trotz herausfordernder Bedingungen und zurückgehender Reichweite ist er nach wie vor ein wichtiges Instrument der Information und Mitgliederbindung im Bistum Osnabrück.

Das Stammvermögen des Bischöflichen Stuhls ist breit gefächert, mit einem Schwerpunkt auf Immobilien. Diesen Schwerpunkt wird der Bischöfliche Stuhl in seinem Stammvermögen auch in der Zukunft beibehalten.

Der Ukraine Krieg löste insbesondere in der ersten Jahreshälfte 2022 Verwerfungen an den Aktien- und Energiemärkten aus. Diese Verwerfungen haben sich mittlerweile wieder stabilisiert. Unsicherheiten in der Energieversorgung aufgrund des Krieges wurden mittlerweile durch Unsicherheiten über die generelle Gestaltung der Wärmeversorgung abgelöst. Die von der Bundesregierung angedachten Maßnahmen zur Reduktion von CO2-Emissionen werden sich auf die Immobilien des Bischöflichen Stuhls enorm auswirken. In nahezu jeder Immobilie sind derzeit noch fossile Energieträger im Einsatz. Der Bischöfliche Stuhl wird seine Immobilien aus Klimagesichtspunkten bewerten und eine Priorisierung der Modernisierungsmaßnahmen erarbeiten.

Neben stark gestiegenen Preisen für nahezu alle Produkte des täglichen Bedarfs wirkt sich der zunehmende Fachkräftemangel immer stärker auf die Leistungsfähigkeit von Einrichtungen im Pflege- und Gesundheitsbereich aus. Zusätzlich erhöht sich der wirtschaftliche Druck auf diejenigen Einrichtungen, in denen die Refinanzierung nicht mit den gestiegenen und/ oder weiter steigenden Personal- und Materialkosten Schritt hält. Verhandlungen mit den jeweiligen Kostenträgern, um eine auskömmliche Finanzierung sicherzustellen, werden auf allen Ebenen zu führen sein.

5. Nachtragsbericht

Am 25.3.2023 ist Bischof Dr. Franz-Josef Bode als Bischof von Osnabrück zurückgetreten. Kommissarisch leitet seither Weihbischof Johannes Wübbe als Diözesanadministrator das Bistum Osnabrück und damit auch den Bischöflichen Stuhl zu Osnabrück. Als sein Ständiger Vertreter wurde Domkapitular Ulrich Beckwermert ernannt, bis zum 25.3.2023 Generalvikar des Bistums Osnabrück. Das Verfahren zur Wahl eines neuen Bischofs wurde gestartet. Das Bistum Osnabrück erwartet, dass ein neuer Bischof voraussichtlich erst im Jahr 2024 ernannt und ab diesem Zeitpunkt die Leitung des Bischöflichen Stuhls zu Osnabrück übernehmen wird.

Im September 2022 wurde der Zwischenbericht der Universität Osnabrück zur Aufarbeitung der sexualisierten Gewalt im Bistum Osnabrück veröffentlicht. In dem Zwischenbericht wurde erhebliche Mängel im Umgang mit Betroffenen sowie in der internen Governance festgestellt. Als Folge hatte Bischof Dr. Bode noch vor seinem Rücktritt wichtige Maßnahmen zur Stärkung des diözesanen Schutzprozesses gegen sexualisierte Gewalt und geistlichen Missbrauch veranlasst:

Zum 1.4.2023 übernahm Sandra Körbs die neu geschaffene Position der unabhängigen Beauftragten für den Schutzprozess, die künftig – frei von den Weisungen der Bistumsleitung – die Abläufe zum Umgang mit jedem einzelnen Verdachtsfall sexuellen Missbrauchs im Bistum steuert und kontrolliert. Ergänzend dazu wurde eine ebenfalls neu eingerichtete Ombudsstelle für Betroffene im Bistum Osnabrück ausgeschrieben, die im Laufe des 2. Halbjahres 2023 besetzt werden soll. Das Bischöfliche Personalreferat, das insbesondere Fach- und Dienstvorgesetzter der Priester und Pastoral- und Gemeindereferenten ist, wird seit dem 1.6.2023 in einer Doppelspitze von Pfarrer Thilo Wilhelm (zuvor alleiniger Leiter) und Dr. Yvonne von Wulfen (zuvor Leiterin der Stabsstelle Personalentwicklung) geleitet.

Die Governance interner Beratungs- und Entscheidungsgremien wurde in einem mehrmonatigen Prozess überarbeitet. Mittlerweile wurde für jedes interne Gremium eine Geschäftsordnung, die Zuständigkeiten, Entscheidungsprozesse und Dokumentationspflichten regelt, erlassen. Die Geschäftsordnungen treten zum 1.7.2023 in Kraft.

Am 13.6.2023 hat das Landgericht Köln das Erzbistum Köln verurteilt, einem Betroffenen sexualisierter Gewalt Schmerzensgeld in Höhe von 300.000 EUR zu leisten. Dieser Prozess kann eine Vorbildfunktion entfalten und ähnliche Klagen gegen das Bistum Osnabrück zur Folge haben. Mögliche finanzielle Konsequenzen sind für den Bischöflichen Stuhl noch nicht absehbar. Die bisherigen Anerkennungsleistungen an Betroffene von sexualisierter Gewalt im Bistum Osnabrück werden aus gewinnorientierten Beteiligungen des Bischöflichen Stuhls finanziert. Sollte es künftig vermehrt zu gerichtlich verfügten Schadensersatzleistungen kommen, erwarten wir eine deutliche höhere Belastung des Jahresergebnisses des Bischöflichen Stuhls (Gesamtvermögen).

Die im Nachtragsbericht genannten Ereignisse sind ohne Auswirkung auf die Bewertungsansätze des Berichtsjahres 2022.

Gremienstruktur

Diözesan-Vermögensverwaltungsrat

Mit Wirkung zum 1. Januar 2015 hat Herr Bischof Dr. Franz-Josef Bode eine neue Rechtsgrundlage für die Arbeit des Diözesan-Vermögensverwaltungsrates geschaffen. Dem Diözesan-Vermögensverwaltungsrat gehören für eine Amtszeit von jeweils fünf Jahren bis zu fünf vom Bischof auf Vorschlag des Kirchensteuerrates ernannte Personen an, die nicht in der bischöflichen Verwaltung tätig sein dürfen. So ist eine größere Unabhängigkeit der Mitglieder gewährleistet, was gleichzeitig zu einer objektiveren Meinungsbildung bei relevanten Entscheidungen führen kann. Vorsitzender des Diözesan-Vermögensverwaltungsrates, allerdings ohne eigenes Stimmrecht, ist der Generalvikar.

Mitglieder des Diözesan-Vermögensverwaltungsrates sind im Berichtsjahr:

Name	**Vorname**	**Position**
Beckwermert	Ulrich	Generalvikar
Dr. Kassing	Reinhold	stellvertretender Vorsitzender
Heuer	Andreas	
Lahrmann	Anne	
Prof. Dr. Osterheider	Felix	
Tegeler-Pleye	Margret	

Geschäftsführer des Diözesan-Vermögensverwaltungsrates war im Berichtsjahr Dr. Astrid Kreil-Sauer, Osnabrück, Finanzdirektorin und Ökonomin des Bistums und des Bischöflichen Stuhls.

Der Diözesan-Vermögensverwaltungsrat berät den Haushaltsplan und die Jahresrechnungen des Bischöflichen Stuhls und nimmt die ihm kirchenrechtlich und staatskirchenrechtlich zugewiesenen Zustimmungs- und Anhörungsrechte bei den verschiedenen Akten der Vermögensverwaltung wahr. Er tagt im Regelfall monatlich.

Domkapitel

Das Domkapitel ist neben dem Diözesan-Vermögensverwaltungsrat ein weiteres Kontroll- und Aufsichtsgremium, das das Kirchenrecht vorsieht. Das Domkapitel tritt in der Regel monatlich zusammen.

Mitglieder des Domkapitels sind im Berichtsjahr:

	Name	**Vorname**	
Domdechant Weihbischof	Wübbe	Johnnes	Vorsitzender
Generalvikar	Beckwermert	Ulrich	
Domkapitular	Lüttel	Ansger	
Domkapitular	Molitor	Reinhard	
Domkapitular	Paul	Theodor	
Domkapitular	Schomaker	Martin	
Domkapitular	Hermann	Wieh	
Domkapitular	Stecker	Bernhard	Nichtresidierender Domkapitular
Domkapitular	Strodt	Alfons	Nichtresidierender Domkapitular

Abschluss für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022

M4PDFUtilities V1.10

Bilanz zum 31. Dezember 2022

A k t i v s e i t e

	EUR	EUR	Vorjahr vermögen
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
Entgeltlich erworbene Software und Lizenzen		183.621,11	224,7
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	84.625.404,32		86.416,5
2. Technische Anlagen und Maschinen	202.539,24		210,0
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	930.559,65		958,3
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	647.208,53	86.405.711,74	10,2
III. Finanzanlagen			
1. Beteiligungen	8.796.267,38		8.796,3
2. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	1.822.930,74		2.238,0
3. Wertpapiere des Anlagevermögens	2.499.082,38		2.584,7
4. Sonstige Ausleihungen	579.889,82	13.698.170,32	434,2
B. Umlaufvermögen			
I. Vorräte			
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		37.223,94	57,9
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2.440.540,80		2.373,9
2. Sonstige Vermögensgegenstände	842.622,40	3.283.163,20	1.083,7
III. Wertpapiere			
Sonstige Wertpapiere		1.478,64	1,7
IV. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		10.002.821,25	8.657,1
C. Rechnungsabgrenzungsposten		58.173,03	115,5
D. Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung		257.175,90	38,3
		113.927.539,13	**114.201,0**

P a s s i v s e i t e

	EUR	EUR	Vorjahr TEUR
A. Eigenkapital			
I. Gezeichnetes Kapital	17.839.875,39		17.839,9
II. Kapitalrücklage	43.113.378,98		43.113,4
III. Gewinnrücklagen	12.689.992,05		11.462,2
IV. Verlustvortrag	-546.654,86		-1.190,5
V. Jahresüberschuss	1.144.146,06	74.240.737,62	1.826,5
B. Sonderposten aus Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens		4.371.386,97	4.395,8
C. Rückstellungen			
1. Steuerrückstellungen	5.343,00		28,1
2. Sonstige Rückstellungen	3.016.608,78	3.021.951,78	3.329,7
D. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	20.796.576,02		23.101,6
2. Erhaltene Anzahlungen	476.427,17		559,6
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	794.064,96		296,2
4. Sonstige Verbindlichkeiten	10.200.942,68	32.268.010,83	9.414,9
E. Rechnungsabgrenzungsposten		25.451,93	23,6
		113.927.539,13	**114.201,0**

Bischöflicher Stuhl zu Osnabrück
Osnabrück
– Gesamtvermögen –

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022

	EUR	Vorjahr TEUR
1. Umsatzerlöse	30.714.716,84	30.283,7
2. Sonstige betriebliche Erträge	4.379.196,14	2.565,5
	35.093.912,98	32.849,2
3. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	3.082.137,64	2.850,0
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	1.155.500,24	588,2
	4.237.637,88	3.438,2
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	16.871.439,70	15.959,9
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	4.237.992,30	4.022,1
	21.109.432,00	19.982,0
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	2.602.112,25	2.589,5
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	5.867.734,91	4.953,9
	8.469.847,16	7.543,4
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	228.512,37	127,5
8. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	94.557,56	1,2
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	444.187,09	518,7
	-310.232,28	-392,4
10. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	**966.763,66**	**1.493,2**
11. Außerordentliche Erträge	313.623,68	585,1
12. Außerordentliche Aufwendungen	121.042,70	232,5
13. Außerordentliches Ergebnis	**192.580,98**	**352,6**
14. Steuern vom Einkommen und Ertrag	14.589,00	19,3
15. Sonstige Steuern	609,58	0,0
16. Jahresüberschuss	**1.144.146,06**	**1.826,5**

ANHANG

für das Haushaltsjahr 2022

I. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Der Bischöfliche Stuhl zu Osnabrück, Osnabrück, ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Er wurde bereits im 9. Jahrhundert erstmals erwähnt und diente als Vermögensträger ursprünglich der Finanzierung der privaten Bedürfnisse des Bischofs von Osnabrück, seines Haushalts sowie seiner Regierungstätigkeit. Oft übernahmen die Bischöflichen Stühle neben der Finanzierung des Bischofs im Laufe der Zeit caritative Aufgaben, etwa durch Unterhaltung von Krankenhäusern, Kinderheimen, Altenheimen, Schulen, obgleich es keine rechtliche Verpflichtung für diese Tätigkeiten gab. Aus dieser Tradition heraus liegt der Schwerpunkt des Bischöflichen Stuhls zu Osnabrück heute auf dem Gebiet der Hilfe und Unterstützung für junge und alte Menschen, die z. B. durch Krankheit, Behinderung oder soziale Vernachlässigung benachteiligt sind. Die Wahrnehmung dieser Aufgaben erfolgt größtenteils in unselbständigen Sondervermögen, zum Teil aber auch durch Beteiligungen an Kapitalgesellschaften.

Zur Wahrnehmung der caritativen Aufgaben ist der Bischöfliche Stuhl zu Osnabrück selbst Träger verschiedener Einrichtungen, die als rechtlich unselbständiges Sondervermögen geführt werden und für die jeweils selbständig Buch geführt wird. Es handelt sich um nachfolgend dargestellte Einrichtungen:

- Sondervermögen St. Vinzenz-Hospital, Haselünne
- Alten- und Pflegeheim St. Ursula, Haselünne
- St. Johann Behindertenhilfe, Osnabrück
- Don Bosco Kath. Jugendhilfe, Osnabrück
- Sondervermögen Paulusheim, Osnabrück
- Sondervermögen St. Clara Stift, Osnabrück
- Jugendbildungsstätte Haus Maria Frieden, Wallenhorst-Rulle
- "Kirchenbote – Wochenzeitung für das Bistum Osnabrück", Osnabrück
- Sondervermögen Marienhospital Osnabrück, Osnabrück
- Bischöfliches Priesterseminar, Osnabrück
- Wärmestube, Osnabrück
- Caritas- und Armenfonds
- Ansgarwerk
- Bernhard-Meiners-Studienstiftung
- Bischöflicher Hilfsfonds für Flüchtlinge

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 des Bischöflichen Stuhls zu Osnabrück, Osnabrück, – Gesamtvermögen – wurde nach der HKO unter Berücksichtigung der Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie zur Haushalts- und Kassenordnung für das Bistum Osnabrück, die sich im Wesentlichen an die Vorschriften des HGB anlehnt, aufgestellt.

Auf die Gliederung des Jahresabschlusses nach Anlage 1 (Bilanz) und Anlage 2 (Gewinn- und Verlustrechnung) der Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie zur HKO wurde verzichtet.

II. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bei der Aufstellung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung wurden die folgenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unverändert zum Vorjahr angewandt:

Der Jahresabschluss wurde unter Zugrundelegung der Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufgestellt.

Der Ansatz der immateriellen Vermögensgegenstände und des Sachanlagevermögens erfolgt grundsätzlich zu Anschaffungskosten, die bei abnutzbaren Vermögensgegenständen um planmäßige Abschreibungen vermindert werden. Die Abschreibungen bemessen sich nach der linearen Methode. Dabei richten sich die Abschreibungssätze nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer.

Grundstücke, Erbbaurechte und Gebäude, deren Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten sich im Rahmen des zum 1. Januar 2011 erfolgten Übergangs auf die Rechnungslegung nach der HKO nicht mehr ermitteln ließen, wurden zu diesem Zeitpunkt mit den Wiederbeschaffungszeitwerten angesetzt. Die Restnutzungsdauer der Gebäude wurden angepasst. Erbbaurechte wurden im Rahmen des Übergangs mit den Verkehrswerten bewertet. Die Folgebewertung für diese Vermögensgegenstände richtet sich jeweils nach den allgemeinen Grundsätzen.

Selbständig nutzbare Vermögensgegenstände mit Anschaffungs- und Herstellungskosten zwischen EUR 500,01 und EUR 1.000,00 werden über einen Zeitraum von fünf Jahren gleichbleibend mit 20 % abgeschrieben. Selbständig nutzbare Vermögensgegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten den Betrag von 500,00 € nicht übersteigen, werden unmittelbar als Aufwand verbucht.

Die Bewertung der Finanzanlagen erfolgt grundsätzlich zu Anschaffungskosten. Die Anschaffungsnebenkosten der Finanzanlagen werden nicht aktiviert, sondern direkt als Aufwand erfasst. Bei Wertminderung zum Bilanzstichtag werden Finanzanlagen ggf. auf den beizulegenden Wert abgeschrieben. Es gilt das gemilderte Niederstwertprinzip. Zinsabgrenzungen über das Jahresende werden bei den Finanzanlagen nicht vorgenommen.

Die Vorräte sind zu Anschaffungskosten oder dem niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind zu Nominalwerten bilanziert.

Die Wertpapiere des Umlaufvermögens sind zu Anschaffungskosten oder dem niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt.

Der Kassenbestand und die Guthaben bei Kreditinstituten sind mit ihren Nennwerten angesetzt.

Der aktive Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung enthält den übersteigenden Betrag, der sich aus der Verrechnung verpfändeter, dem Zugriff aller Gläubiger entzogenen Bankguthaben (Planvermögen) mit den gegenüberstehenden zu verrechnenden Verpflichtungen aus Altersteilzeitvereinbarungen (Wertguthaben) ergibt.

Die Sonderposten enthalten zur Finanzierung von Investitionsmaßnahmen erhaltene zweckgebundene Zuwendungen und Beiträge. Sie werden entsprechend der Wertentwicklung des finanzierten Vermögensgegenstandes ertragswirksam aufgelöst.

Die Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten. Die Bewertung erfolgt jeweils in Höhe des Erfüllungsbetrags, der nach vernünftiger kauf-

männischer Beurteilung erforderlich ist, um zukünftige Zahlungsverpflichtungen abzudecken. Bei Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden zukünftige Preis- und Kostensteigerungen berücksichtigt, sofern ausreichende objektive Hinweise für deren Eintritt vorliegen und eine Abzinsung auf den Abschlussstichtag mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre.

Verbindlichkeiten sind mit ihren Rückzahlungsbeträgen angesetzt.

Die aktiven/passiven Rechnungsabgrenzungsposten betreffen Ausgaben/Einnahmen vor dem Abschlussstichtag, die Aufwand/Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tage darstellen. Die Auflösung der abgegrenzten Beträge erfolgt linear entsprechend dem Zeitablauf.

III. Erläuterungen zur Bilanz

Zur Zusammensetzung und Entwicklung des Anlagevermögens verweisen wir auf den Anlagennachweis (Anlagespiegel) als Bestandteil dieses Anhangs.

Bezüglich der Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten und ihrer Besicherung wird auf den Verbindlichkeitenspiegel, der ebenfalls Bestandteil dieser Anlage ist, verwiesen.

Die zur Sicherung von Forderungen aus Darlehen und zur Absicherung von übernommenen Bürgschaften für Darlehensgewährungen gebildete Sicherheitsrückstellung beläuft sich zum 31. Dezember 2022 auf TEUR 840 (Vorjahr TEUR 885).

Bezüglich der in den sonstigen Rückstellungen enthaltenen Verpflichtungen aus Altersteilzeitvereinbarungen wurden Verrechnungen mit gegenüberstehenden verpfändeten Bankguthaben (Planvermögen) vorgenommen. Die verpfändeten Bankguthaben sind dem Zugriff aller Gläubiger des Unternehmens entzogen und dienen ausschließlich der Erfüllung von Schulden aus Altersversorgungsverpflichtungen (Altersteilzeitverpflichtungen).

Die folgende Tabelle zeigt die in der Bilanz zum 31. Dezember 2022 verrechneten Beträge:

	TEUR
verpfändete Bankguthaben (Planvermögen)	410
Altersteilzeitverpflichtungen (Erfüllungsbetrag)	153
Saldo	257

Die Saldierung erfolgt jeweils für jede einzelne Vereinbarung getrennt, womit sich folgender Bilanzausweis ergibt:

	TEUR
Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung	257
Rückstellung	184
Saldo	-73

Auf eine Saldierung der entsprechend zugehörigen Aufwendungen und Erträge aus der Aufzinsung und aus dem zu verrechnenden Vermögen wurde im Finanzergebnis wegen Geringfügigkeit verzichtet.

Es bestehen zum Bilanzstichtag folgende Bürgschaften:

Selbstschuldnerische, unlimitierte und unbefristete Bürgschaft zu Gunsten der Kassenärztlichen Vereinigung für deren Forderungen gegen die Marienhospital Osnabrück GmbH aus der vertragsärztlichen Tätigkeit im Rahmen eines Medizinischen Versorgungszentrums.

Globalbürgschaften zugunsten der DKM Darlehnskasse Münster eG zur Absicherung von einem Darlehen der Christophorus Dienstleistungsgesellschaft Osnabrück mbH in Höhe von ursprünglich TEUR 2.500. Ausfallbürgschaft zugunsten der DKM Darlehnskasse Münster eG zur Absicherung eines Darlehens der Niels-Stensen-Kliniken GmbH in Höhe von TEUR 1.000. Eine Bürgschaft für Ansprüche aus der Geschäftsverbindung zugunsten der DKM Darlehnskasse Münster eG gegenüber der Marienhospital Osnabrück GmbH in Höhe von TEUR 1.700.

Eine jederzeit fällige Ausfallbürgschaft gegenüber dem Land Niedersachsen in Höhe des Zuwendungsbetrages (TEUR 22) nebst Zinsen für den Fall der Nichteinhaltung des Zuwendungszwecks (Sanierung der Jugendbildungsstätte Haus Maria Frieden) während des 25-jährigen Zweckbindungszeitraumes (2008 bis 2033).

Eine selbstschuldnerische Bürgschaft in Höhe von TEUR 110 gegenüber der KZVK Köln um den Angleichungsbetrag nach § 15a der Satzung der KZVK Köln für den Fall einer Beendigung der partiellen Beteiligung der Christlichen Kinderkrankenpflege Osnabrück GmbH, Osnabrück, abzusichern.

Mit einer Inanspruchnahme aus den Bürgschaften ist zum Bilanzstichtag nicht zu rechnen.

IV. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Der Bischöfliche Stuhl zu Osnabrück hat im Jahr 2022 vom Bistum Osnabrück für die verschiedenen caritativen Einrichtungen insgesamt Zuschüsse in Höhe von TEUR 672 erhalten, davon TEUR 301 zur Finanzierung des laufenden Betriebs der Jugendbildungsstätte Haus Maria Frieden, TEUR 133 für das Bischöfliche Priesterseminar, TEUR 43 für die Wärmestube, TEUR 40 für das Ansgar-Werk, TEUR 30 für den Bischöflichen Hilfsfonds für Flüchtlinge sowie einen außerordentlichen Zuschuss für die St. Johann Behindertenhilfe in Höhe von TEUR 125.

Die außerordentlichen Erträge betreffen im Wesentlichen Erbschaften und Spenden (TEUR 33), Erstattungen nach § 150 SGB XI, die aus Hilfeleistungen im Zusammenhang mit der im Frühjahr 2020 weltweit aufgetretenen Corona-Pandemie resultieren (TEUR 105), einen außerordentlichen Zuschuss (TEUR 125) und periodenfremde Erträge (TEUR 40). Die außerordentlichen Aufwendungen betreffen im Wesentlichen die Bildung von Rückstellungen für das Rückzahlungsrisiko von erhaltene Coronahilfen (TEUR 82) und periodenfremde Aufwendungen (TEUR 11).

V. Sonstige Angaben

Kirchliche Zusatzversorgungskasse

Dem überwiegenden Teil der Arbeitnehmer der caritativen Einrichtungen des Bischöflichen Stuhls wird eine Zusatzversorgung gewährt, die über die Kirchliche Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands Anstalt des öffentlichen Rechts (KZVK), Köln, abgewickelt wird. Die Zusatzversorgung umfasst eine Alters-, Erwerbsminderungs- sowie eine Hinterbliebenenversorgung, für die eine Wartezeit von 60 Monaten erfüllt sein muss. Die Beiträge zur KZVK werden für die betroffenen ständig Beschäftigten der caritativen Einrichtungen des Bischöflichen Stuhls entrichtet. Sie belaufen sich für das Jahr 2022 auf 6,0 % (Vorjahr 6,0 %) der zusatzversicherungspflichtigen Entgelte.

Bezüglich der Rentenansprüche und Rentenanwartschaften aus Zusagen, die vor dem 1. Januar 2002 (Umstellungsstichtag auf kapitalgedeckte Zusagen) von den caritativen Einrichtungen des Bischöflichen Stuhls getätigt wurden, reicht das Vermögen der KZVK für eine

vollständige Deckung nicht aus. Die Erfassung dieser Rentenansprüche und Rentenanwartschaften erfolgte ursprünglich in dem sog. Abrechnungsverband S der KZVK. Nach Zusammenlegung der bisher getrennten Abrechnungsverbände S und P der Pflichtversicherung mit Wirkung zum 1. Januar 2020 sind zur Angleichung der Kapitaldeckung der beiden Abrechnungsverbände für einen Zeitraum von voraussichtlich 7 Jahren bis zum Jahr 2026 von den Beteiligten zusätzlich zu den Regelbeiträgen Angleichungsbeiträge zu leisten, die von der KZVK unter Berücksichtigung des im Rahmen des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019 ermittelten Angleichungsbedarfs jährlich neu festgesetzt werden. Im Berichtsjahr 2022 beläuft sich der von den caritativen Einrichtungen des Bischöflichen Stuhls zu leistende Angleichungsbetrag auf 90.436,52 EUR. Die dann jeweils noch verbleibende von der KZVK nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelte und den caritativen Einrichtungen des Bischöflichen Stuhls mitgeteilte Barwertdifferenz als Bemessungsgrundlage für den Angleichungsbeitrag aus der ursprünglichen Zugehörigkeit zu dem Abrechnungsverband S beläuft sich zum Bilanzstichtag auf insgesamt 1.586 TEUR.

Für den Bischöflichen Stuhl besteht nach Art. 28 Abs. 1 S. 2 EGHGB ein Bilanzierungswahlrecht, um die aus der dargestellten Deckungslücke resultierende mittelbare Pensionsverpflichtung im Jahresabschluss zu passivieren. Die gesetzlichen Vertreter haben im Jahresabschluss von dem Wahlrecht dahingehend Gebrauch gemacht, dass keine Rückstellung für diese mittelbaren Pensionsverpflichtungen gebildet wurde.

Anteilsbesitz an anderen Unternehmen

Der Bischöfliche Stuhl zu Osnabrück besitzt die folgenden Anteile an anderen Unternehmen:

	Anteil am Stammkapital	bilanziertes Eigenkapital zum 31.12.2022	
		gesamt	anteilig
	(%)	TEUR	TEUR
Christophorus Dienstleistungsges. Osnabrück mbH	100	2.480	2.480
Niels-Stensen-Kliniken GmbH*)	41	920	377
Niels-Stensen-Kliniken Bramsche GmbH	5	917	46
Dom-Medien GmbH	100	4.102	4.102
Stephanswerk - Wohnungsbaugesellschaft mbH	24,3	26.821	6.518
St. Elisabeth-Pflege GmbH Osnabrück*)	60	2.018	1.211
Bersenbrücker Gemeinnützige Werkstätten GmbH	8,28	6.624	548
Reha-Aktiv Bersenbrück GmbH	9,09	719	65
St. Vinzenz-Hospital Haselünne GmbH*)	49	10.792	5.288
Borromäus Hospital Leer gGmbH	19	17.096	3.248
Marienhospital Osnabrück GmbH	49	57.002	27.931
KNA-Katholische Nachrichten-Agentur GmbH*)	0,22	738	2
Verlagsgruppe Bistumspresse GmbH	20	107	21
Mediengesellschaft Niedersachsen mbH*)	16,29	2.124	346
Christliche Kinderkrankenpflege Osnabrück GmbH	49	345	169
Konpress-Medien eG*)	2,35	42	1

*) bilanziertes Eigenkapital zum 31. Dezember 2021.

Gesetzliche Vertreter

Bischof von Osnabrück; Bischöflicher Generalvikar als Vertreter des Bischofs.

Die Verwaltung des Bischöflichen Stuhls obliegt innerhalb des Generalvikariats der Abteilung Finanzen, Bau und IT und dort dem Referat des Bischöflichen Generalvikariats Osnabrück: "Vermögensmanagement Bistum/Bischöflicher Stuhl/Domkapitel".

Abteilungsleiterin ist Frau Dr. Astrid Kreil-Sauer, die zugleich auch als Ökonomin für den Bischöflichen Stuhl ernannt ist.

Leiterin des Referats ist Frau Sandra Buß.

VI. Nachtragsbericht

Für die Teileinrichtung St. Johann Behindertenhilfe, Osnabrück, ergeben sich folgende Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Bilanzstichtag:

Im Januar 2023 wurden alle Betreuungsverträge mit den Bewohnerinnen und Bewohnern der St. Johann Behindertenhilfe gekündigt, da eine Aufrechterhaltung der Betreuung unter Zugrundelegung der aktuellen Refinanzierungsmöglichkeiten einen erheblichen finanziellen Einsatz des Trägers erfordert, der in diesem Umfang nicht dauerhaft möglich ist.

Dem überwiegenden Teil der Klienten wurden und werden Angebote für Betreuungsplätze in alternativen Einrichtungen des Trägers unterbreitet:

Die Übernahme der Betreuung der körperlich mobileren Kinder und Jugendlichen ist ab dem zweiten Quartal 2023 durch die sich ebenfalls in Trägerschaft des Bischöflichen Stuhls zu Osnabrück befindliche Einrichtung „Don Bosco Katholische Jugendhilfe“ erfolgt. Für die Betroffenen sind neue Wohngruppen gegründet und drei der derzeitigen Wohngruppen von St. Johann auf Don Bosco übergeleitet worden.

Ebenfalls im Frühjahr 2023 ist der Verkauf des Haupthauses der St. Johann Behindertenhilfe an das Christliche Kinderhospital Osnabrück sowie die Umwidmung der bestehenden Räume in einen Pflegestützpunkt - für u. a. jene Kinder und Jugendliche der St. Johann Behindertenhilfe, die beatmungs- und intensivpflichtig sind - erfolgt, der durch den ambulanten Kinderkrankenpflegedienst, den der Bischöfliche Stuhl im Jahr 2020 gemeinsam mit dem Christlichen Kinderhospital Osnabrück gegründet hat, betrieben wird.

Insofern erfolgt im Jahresverlauf 2023 die vollständige Einstellung der operativen Geschäftstätigkeit im Rahmen der Eingliederungshilfe seitens des Sondervermögens St. Johann Behindertenhilfe. Zukünftig agiert das Sondervermögen lediglich als Verpächter von Grund und Boden sowie Vermieter von Immobilien für Wohngruppen.

Einem Teil der bis zur Einstellung der operativen Geschäftstätigkeit der St. Johann Behindertenhilfe bei diesem Sondervermögen beschäftigten Mitarbeiter konnte bislang kein Arbeitsplatz bei alternativen Einrichtungen des Trägers angeboten werden. Diese Mitarbeiter verursachen bis zum Ende des jeweiligen Beschäftigungsverhältnisses weiterhin Personalkosten beim Sondervermögen St. Johann Behindertenhilfe, was zu zahlungswirksamen Verlusten im Geschäftsjahr 2023 führt.

Weitere Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres im Sinne des § 285 Nr. 33 HGB sind nicht eingetreten.

Anlagenspiegel

M4PDFUtilities V1.10

Anlagennachweis zum 31. Dezember 2022

	Entwicklung der Anschaffungswerte				
	Stand 1.1.2022 EUR	Zugang EUR	Umbuchung EUR	Abgang/ Tilgung (T) EUR	Stand 31.12.2022 EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände					
Entgeltlich erworbene Software und Lizenzen	425.717,68	30.529,07	0,00	0,00	456.246,75
II. Sachanlagen					
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	112.489.928,74	1.014.377,68	0,00	611.627,97	112.892.678,45
2. Technische Anlagen und Maschinen	1.237.876,88	24.239,63	10.234,00	962,23	1.271.388,28
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.139.071,66	246.895,84	0,00	34.930,82	4.351.036,68
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	10.234,00	647.208,53	-10.234,00	0,00	647.208,53
	117.877.111,28	1.932.721,68	0,00	647.521,02	119.162.311,94
III. Finanzanlagen					
1. Beteiligungen	8.796.267,38	0,00	0,00	0,00	8.796.267,38
2. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	2.237.962,94	0,00	0,00	415.032,20	1.822.930,74
3. Wertpapiere des Anlagevermögens	2.869.731,43	8.887,48	0,00	0,00	2.878.618,91
4. Sonstige Ausleihungen	434.161,37	280.000,00	0,00	134.271,55	579.889,82
	14.338.123,12	288.887,48	0,00	549.303,75	14.077.706,85
	132.640.952,08	**2.252.138,23**	**0,00**	**1.196.824,77**	**133.696.265,54**

Anlagennachweis zum 31. Dezember 2022

Entwicklung der Abschreibungen					Restbuchwerte	
Stand 1.1.2022 EUR	Abschreibungen des Geschäfts-jahres EUR	Umbuchung EUR	Entnahme für Abgang EUR	Stand 31.12.2022 EUR	Stand 31.12.2022 EUR	Stand 31.12.2021 EUR
201.040,17	71.585,47	0,00	0,00	272.625,64	183.621,11	224.677,51
26.073.402,43	2.214.875,61	0,00	21.003,91	28.267.274,13	84.625.404,32	86.416.526,31
1.027.868,94	40.980,10	0,00	0,00	1.068.849,04	202.539,24	210.007,94
3.180.727,78	274.671,07	0,00	34.921,82	3.420.477,03	930.559,65	958.343,88
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	647.208,53	10.234,00
30.281.999,15	2.530.526,78	0,00	55.925,73	32.756.600,20	86.405.711,74	87.595.112,13
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	8.796.267,38	8.796.267,38
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.822.930,74	2.237.962,94
284.978,97	94.557,56	0,00	0,00	379.536,53	2.499.082,38	2.584.752,46
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	579.889,82	434.161,37
284.978,97	94.557,56	0,00	0,00	379.536,53	13.698.170,32	14.053.144,15
30.768.018,29	**2.696.669,81**	**0,00**	**55.925,73**	**33.408.762,37**	**100.287.503,17**	**101.872.933,79**

Allgemeine Auftragsbedingungen
für
Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer" genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf
50261

Lizenziert für/Licensed to: PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft inkl. Tochtergesellschaften | 4319723

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise

b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern

e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,

b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,

c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und

d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

2000000542107 0

Lizenziert für/Licensed to: PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft inkl. Tochtergesellschaften | 4319723

MAPDF-Engine V23.40